

Vorblatt

Ziel

Festlegung der Kurbezirksgrenzen für den neu anerkannten Kurort „Bäderkurort Bad Schwanberg“ gemäß § 18 Abs. 1 Stmk. Heilvorkommen- und Kurortegesetz.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

Festsetzung des gesamten Gebiets der Marktgemeinde Schwanberg als Umfang des Kurbezirks für den neu anerkannten „Bäderkurort Bad Schwanberg“.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 18 Abs. 1 Stmk. Heilvorkommen- und Kurortegesetz hat die Landesregierung den Umfang (Kurbezirk) eines als Kurort anerkannten Gebietes durch Verordnung festzusetzen. Dabei sind die betroffenen Gemeinden zu hören.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBL. Nr. 152/2016, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung über die Festsetzung des Kurbezirkes „Bäderkurort Bad Schwanberg“

Einbringende Stelle: Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft - FA Gesundheit und Pflegemanagement

Laufendes Finanzjahr: 2019

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2019

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget: Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 21.10.2019, GZ.: ABT08GP-61852/2019-11, wurde die Marktgemeinde Schwanberg, als Bäderkurort mit der Bezeichnung „Bäderkurort Bad Schwanberg“ gemäß § 8 des Stmk. Heilvorkommen- und Kurortgesetzes, LGBL. Nr. 161/1962 in der Fassung LGBL. Nr. 87/2013, anerkannt.

Nach § 18 Abs. 1 Stmk. Heilvorkommen- und Kurortgesetz ist für ein als Kurort anerkanntes Gebiet, der Umfang (Kurbezirk) von der Landesregierung durch Verordnung genau festzusetzen. Die betroffenen Gemeinden sind dabei zu hören. Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass das gesamte Gebiet der Marktgemeinde Schwanberg als Kurbezirk festgesetzt werden kann.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Die Festlegung der Kurbezirksgrenzen für ein neu als Kurort anerkanntes Gebiet in Form einer Verordnung der Landesregierung ist in § 18 Abs. 1 Stmk. Heilvorkommen- und Kurortgesetz vorgeschrieben. Es bestehen daher keine Alternativen zum Tätigwerden.

Ziele

Festlegung der Kurbezirksgrenzen für den neu anerkannten Kurort „Bäderkurort Bad Schwanberg“.

Maßnahmen

Gemäß § 18 Abs. 1 Stmk. Heilvorkommen- und Kurortgesetz werden die Kurbezirksgrenzen für den Kurort „Bäderkurort Bad Schwanberg“ festgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Anerkennung als Kurort ist in der Bestimmung des § 8 Stmk. Heilvorkommen- und Kurortegesetz geregelt und bedürfen demnach Kurorte der Anerkennung durch die Landesregierung, wenn die nach diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Im Anerkennungsbescheid hat die Landesregierung die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft, insbesondere der Hygiene, und nach den Erfordernissen eines einwandfreien Kurbetriebes notwendigen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben und die Bezeichnung des Kurortes zu bestimmen.

Gemäß § 18 Abs. 2 Stmk. Heilvorkommen- und Kurortegesetz hat der Kurbezirk eines Kurortes das gesamte Gebiet zu umfassen, in dem Einrichtungen bestehen, die der Nutzung eines Heilvorkommens dienen. Die Grenzen des Kurbezirkes sollen sich dabei nach Möglichkeit mit dem Verlauf der Gemeindegrenzen decken.

Das Ermittlungsverfahren zur Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung als Kurort nach der Bestimmung des § 8 des Stmk. Heilvorkommen- und Kurortegesetzes, insbesondere die Durchführung der mündlichen Verhandlungen vor Ort sowie die Beibringung der gesetzlich geforderten Gutachten, ergab, dass die Voraussetzungen für einen Kurbezirk für das in Betracht kommende Gebiet erfüllt sind. Der Kurbezirk „Bäderkurort Bad Schwanberg“ soll sich auf den gesamten Bereich der Marktgemeinde Schwanberg erstrecken.

Zu § 2:

Das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung wird mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag festgelegt, da eine Vorbereitungsfrist für die Vollziehung und damit ein Hinausschieben des Inkrafttretens nicht erforderlich ist.